



---

**Resolution 1524 (2004)****verabschiedet auf der 4906. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 30. Januar 2004**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1494 (2003) vom 30. Juli 2003,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Januar 2004 (S/2004/26),

*unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

*missbilligend*, dass die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,

*betonend*, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

jedoch *erfreut* darüber, dass die regelmäßigen Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde in Genf und das georgisch-russische Gipfeltreffen im März 2003 eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozess gebracht haben,

*feststellend*, dass im Januar in Georgien Präsidentschaftswahlen abgehalten wurden, und der neuen georgischen Führung sowie der abchasischen Seite *nahelegend*, eine umfassende, friedliche politische Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) anzustreben,

*erfreut* über die wichtigen Beiträge, die die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und *betonend*, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Januar 2004 (S/2004/26);

2. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
3. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss;
4. *unterstreicht* insbesondere seine nachdrückliche Unterstützung des Dokuments über die "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefasst wurde;
5. *bedauert zutiefst* die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, *fordert* die abchasische Seite erneut *mit allem Nachdruck auf*, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und *fordert* alle, die Einfluss auf die Parteien haben, *nachdrücklich auf*, ein solches Ergebnis zu fördern;
6. *bedauert*, dass bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und *erinnert* erneut daran, dass diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern und dass sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
7. *unterstreicht ferner*, dass es notwendig sein wird, dass beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozess zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;
8. *begrüßt* die Einberufung regelmäßiger Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde in Genf und die von den Parteien bekundete Absicht, die Einladung zur Teilnahme an der bevorstehenden Tagung anzunehmen, und *fordert* sie *auf*, abermals in einem positiven Geist teilzunehmen;
9. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, an den auf der ersten Genfer Tagung eingerichteten Arbeitsgruppen (zur Behandlung von Fragen in den vorrangigen Bereichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge sowie politischer und sicherheitsbezogener Fragen), die durch die in Sotschi eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt wurden, aktiver, regelmäßiger und in einer strukturierteren Weise mitzuwirken, und betont, dass ergebnisorientierte Tätigkeiten in diesen drei vorrangigen Bereichen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage zwischen der georgischen und der abchasischen Seite und letztendlich für den Abschluss ernsthafter Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Dokuments "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens sind;
10. *begrüßt* den gemeinsamen georgisch-abchasischen Besuch auf hoher Ebene in Bosnien und Herzegowina sowie in Kosovo (Serbien und Montenegro) unter der Leitung

der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der auf der zweiten Genfer Tagung vereinbart wurde;

11. *fordert* die Parteien *auf*, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Misstrauen zu überwinden;

12. *fordert* die Parteien *erneut auf*, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichsten Aspekten sicherzustellen, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des im März 2001 in Jalta abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen, die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;

13. *erinnert* alle Beteiligten daran, dass sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozess behindern könnte;

14. *betont*, dass in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, *fordert* beide Seiten *auf*, zu zeigen, dass sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der UNOMIG und im Benehmen mit dem UNHCR und der Gruppe der Freunde wahrzunehmen, und *erinnert* an die auf dem Gipfel von Sotschi erzielte Vereinbarung, dass die Wiedereröffnung der Bahnverbindung zwischen Sotschi und Tiflis parallel zur Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen erfolgen wird, beginnend mit dem Distrikt Gali;

15. *bekräftigt*, dass aus dem Konflikt hervorgehende demografische Veränderungen unannehmbar sind, *bekräftigt* außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) und der Erklärung von Jalta;

16. *erinnert* daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt;

17. *begrüßt* die Mission, die unter der Leitung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Region Gali durchgeführt wurde (Dezember 2003), um die Durchführbarkeit eines nachhaltigen Normalisierungsprozesses für die örtliche Bevölkerung und für mögliche Rückkehrer zu bewerten und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheitsbedingungen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr aufzuzeigen, und *sieht* der Veröffentlichung des daraus hervorgehenden Berichts *mit Interesse entgegen*;

18. *begrüßt* es, dass die Parteien die Empfehlungen der im Distrikt Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission positiv aufgenommen haben, *legt ihnen erneut eindringlich nahe*, diese Empfehlungen umzusetzen, und *fordert* insbesondere die abchasische Seite *auf*, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;

19. *begrüßt* den Beginn der Dislozierung eines Zivilpolizeianteils der UNOMIG, der in der Resolution 1494 (2003) gebilligt und von den Parteien vereinbart wurde, *sieht mit Interesse* einer baldigen Bestätigung seitens der abchasischen Seite *entgegen*, dass die Dislozierung der restlichen Polizeibeamten im Distrikt Gali weitergehen kann, und *fordert* die Parteien zur Zusammenarbeit und zur aktiven Unterstützung des Polizeianteils *auf*;

20. *fordert* insbesondere die abchasische Seite *auf*, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuwehren, dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;

21. *fordert* beide Parteien ferner *auf*, sich öffentlich von militanter Rhetorik und von Unterstützungsbekundungen für militärische Optionen oder für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der georgischen Seite, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten, und *legt* den Parteien, insbesondere der georgischen Seite, *nahe*, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

22. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I);

23. *begrüßt* die weiterhin anhaltende relative Ruhe im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, *erinnert* daran, dass er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation in dem Tal nachdrücklich unterstützt, und *fordert* die Seiten *auf*, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen;

24. *missbilligt* die Verschlechterung des Sicherheitsumfelds im Sektor von Gali, namentlich die wiederholten Tötungen und Entführungen;

25. *begrüßt* es, dass die Parteien am 19. Januar 2004 ein Vierparteien-Treffen mit hochrangiger Vertretung abgehalten und ein Protokoll über Sicherheitsfragen unterzeichnet haben, und *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen dieses Protokolls und des von ihnen am 8. Oktober 2003 unterzeichneten Protokolls einzuhalten und enger zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit im Sektor von Gali zu verbessern;

26. *fordert* die georgische Seite *auf*, die Sicherheit für die gemeinsamen Patrouillen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe im Kodori-Tal weiter zu verbessern, um sie in die Lage zu versetzen, die unabhängige und regelmäßige Überwachung der Situation wieder aufzunehmen, wenn der Zustand der Straßen dies gestattet;

27. *unterstreicht*, dass beide Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten; *verurteilt mit allem Nachdruck* die wiederholten Entführungen von Personal dieser Missionen, *missbilligt entschieden*, dass keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, und *erklärt erneut*, dass die Parteien die Verantwortung dafür tragen, dieser Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

28. *fordert* die Parteien *abermals nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Abschuss eines UNOMIG-Hubschraubers am 8. Oktober 2001 verantwortlich sind, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und die Sonderbeauftragte über die unternommenen Schritte zu informieren;

29. *beschließt*, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 2004 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, dass im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;

30. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

